
Diskussionspapiere

Nr. 2018-02

Peter-Christian Kunkel:
**Datenschutz in KITAS nach der
EU-DSGVO**

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

Nr. 2018-02

Peter-Christian Kunkel: Datenschutz in KITAS nach der EU-DSGVO

<http://www.hs-kehl.de/forschung/forschungsergebnisse/publikationen/>

ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO

I. Welche Gesetze gelten?

Die DSGVO ist seit 25.5.2018 in Kraft und führt immer noch zu großen Unsicherheiten in der Praxis - speziell in Kindertagesstätten. Wohl im Vertrauen auf die Gaben des Heiligen Geistes bei der Anwendung der DSGVO ist sie gerade Pfingsten in Kraft getreten. Agnostiker vertrauen sich in ihrer Not Datenschutzberatern an, sodass der Hessische Datenschutzbeauftragte vor Datenschutzberatern schon ausdrücklich warnen muss. Die Unsicherheiten rühren vor allem daher, dass es schon bisher fast 100 Paragraphen im Sozialgesetzbuch zum Datenschutz in der Jugendhilfe gab, zu denen nun noch 100 Artikel mit 173 Erwägungsgründen der DSGVO treten. Dazu kommen noch ein neues Bundesdatenschutzgesetz und in allen Bundesländern neue Landesdatenschutzgesetze, die alle zum magischen Datum 25.5.2018 in Kraft getreten sind. Außerdem gibt es noch die Schweigepflicht, die oft mit Datenschutz verwechselt wird. Die (strafrechtliche) Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht nur für die dort genannten Berufsgeheimnisträger¹ Dazu gehören Erzieherinnen nicht. Eine Schweigepflichtentbindung ist daher sinnlos. Erzieherinnen fallen auch nicht unter die in § 4 KKG² aufgezählten Berufsgruppen Sie unterliegen nur einer arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht.

¹ Gender hat den Wortlaut glücklicherweise noch nicht erfasst; gemeint sind natürlich auch Frauen.

² Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011.

Der folgende Beitrag versucht daher, den systematischen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gesetzen klarzustellen und damit Rechtssicherheit herzustellen. Einem weiteren Beitrag ist es vorbehalten, Einzelfragen zu erörtern³. Solche Fragen können nur beantwortet werden, wenn geklärt ist, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Antwort zu suchen ist. Außerhalb des Gesetzes mit Empfehlungen, Ratschlägen, Parolen oder auch Aufsätzen usw. gibt es keine Lösungen, z.B. zu Fragen wie: Darf man Adressenlisten verwenden? Darf man Fotos machen? Wer muss wie wann worin einwilligen?

II. Gilt die DSGVO auch in KITAS?

Art.2 DSGVO (auszugsweise)

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,

b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,

c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,

³ Fragen bitte an den Verfasser mit email : kunkel@hs-kehl.de.

d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Daraus ergibt sich, dass sie gilt für

- (1) Daten, die sich auf eine individuell bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, (also nicht, wenn Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verwendet werden);
- (2) Daten, die automatisiert verarbeitet werden (also z.B. mit PC)
- (3) Daten, die nichtautomatisiert, aber in einem Dateisystem verarbeitet werden (das ist eine nach bestimmten Kriterien strukturierte Datensammlung, z.B. Adressenlisten auf Papier);

Da keine der Ausnahmen nach Art.2 Abs. 2 DSGVO⁴ vorliegt, folgt daraus, dass die **DSGVO auch für Kitas** (in kommunaler oder freier Trägerschaft) gilt.

Für Kitas in **kirchlicher** Trägerschaft (ebenso für Caritas bzw. Diakonie) gilt allerdings nicht die DSGVO, sondern das **kirchliche Datenschutzrecht**. Art.91 Abs.1 DSGVO räumt den Kirchen dies Privileg ein. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat daher ein Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) erlassen⁵ In den katholischen Bistümern gilt⁶ das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) Die »Anordnung über den Sozialdatenschutz in den Einrichtungen der freien Jugendhilfe« erklärt die Regelungen im SGB I, X und VIII für entsprechend anwendbar.

⁴ Zur Frage, ob die Tätigkeit freier Träger in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt näher *Kunkel*, LPK-SGB VIII, 7. Aufl., Exkurs zu § 74.

⁵ Näher hierzu siehe die Kurzpapiere des Datenschutzbeauftragten der EKD im Anhang.

⁶ Seit Mai 2018.

Damit besteht im kirchlichen Bereich das gleiche Datenschutzniveau wie im staatlichen. Art.91 Abs.2 DSGVO unterwirft sie einer „unabhängige(n) Aufsichtsbehörde“⁷

Art. 91 DSGVO

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

(1)Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

(2)Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

III. Gibt es Einschränkungen bei der Anwendung der DSGVO?

Die DSGVO gilt unmittelbar für Kitas. Zu beachten ist aber, dass sie Öffnungsklauseln enthält, mit denen gleichsam Fenster geöffnet werden zum SGB (teilweise auch zum BDSG).

Wie bei einem Reißverschluss müssen DSGVO und SGB zusammengefügt werden („**Reißverschlussystem**“).

⁷ Dies kann auch eine interne Aufsicht durch eine kirchliche Stelle sein (Art. 91 Abs.2 DSGVO „spezifischer Art“) wenn sie mit der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Art.51 bis 58 DSGVO vergleichbare Befugnisse und Unabhängigkeit hat.

Es treten deshalb **§ 35 SGB I** und **§§ 67 bis 85 a SGB X** sowie **§§ 61 bis 68 SGB VIII**⁸ zur

DSGVO hinzu. Sie gilt also nur mit diesen Einschränkungen. Sind im SGB aber keine Einschränkungen vorgenommen, gilt sie uneingeschränkt. Zu beachten ist, dass § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X mit Wirkung zum 25.5.2018 neu gefasst worden sind.⁹

Es gelten also für

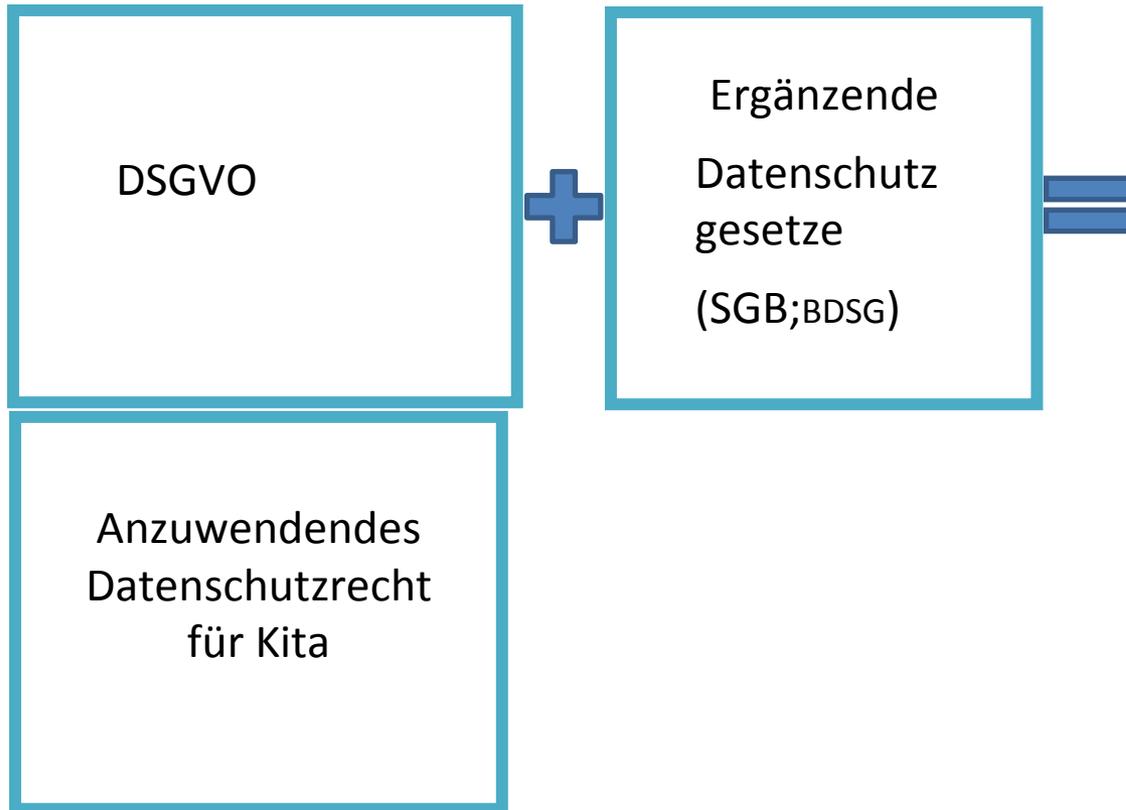
- das Erheben von Daten Art.6 DSGVO i.V.m.§ 35 SGB I i.V.m. § 67 a SGB X i.V.m. § 62 SGB VIII;
- das Speichern von Daten Art.6 DSGVO i.V.m. § 35 SGB I i.V.m.§§ 67 b, c SGB X i.V.m. § 63 SGB VIII;
- das Übermitteln von Daten Art. 6 DSGVO i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. § 67 d SGB X i.V.m.§§ 68 bis 75 SGB X i.V.m. §§ 64,65 SGB VIII.
- das Löschen von Daten Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X;
- die Auskunft über gespeicherte Daten Art.15 DSGVO i.V.m.§ 83 SGB X.

Ohne Einschränkungen aus dem SGB gelten die Informationspflichten nach Art.12 bis 14 DSGVO („Datenschutzerklärung“). Die Dokumentationspflichten nach Art.30 DSGVO („Verarbeitungsverzeichnis“) gelten nicht für Kitas, wenn sie nur gelegentlich Daten verarbeiten.

BDSG und LDSG sind neben der DSGVO nicht anwendbar, es sei denn, dort (oder im SGB X) findet sich eine Öffnungsklausel. Dies ist für die Kitas im LDSG nur für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und im BDSG (§ 38) nur für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Fall.

⁸ Zur Anpassung auch des SGB VIII an die DSGVO liegt seit Ende Juni 2018 ein Referentenentwurf vor.

⁹ Seltensamerweise mit einem sog. Omnibusgesetz, nämlich dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017.



Dass die Vorschriften aus dem SGB auch für die Kitas gelten, folgt einmal daraus, dass die DSGVO auch für sie gilt, zum anderen daraus, dass § 78 SGB X sie dem Sozialgeheimnis unterwirft und

schließlich daraus, dass der Träger der Jugendhilfe mit Sicherstellungsvereinbarung nach § 61 Abs.3 SGB VIII die Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei ihnen gesichert hat.

Ein Muster für eine derartige Sicherstellungsvereinbarung anbei

§ ...Datenschutz

(1) Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 78 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

IV. Ist das Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten immer nur mit Einwilligung zulässig?

Die Einwilligung ist ein beliebtes Instrument bei der Verarbeitung von Daten, aber meistens unnötig und zudem (wegen ihrer zahlreichen Wirksamkeitsvoraussetzungen) risikobehaftet. Art.6 DSGVO erlaubt die Verarbeitung nicht nur bei Einwilligung, sondern auch aus anderen Gründen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Einwilligung

(Art.6 Abs.1 lit. a) i.V.m. Art.7 lit. f))



andere Befugnisgründe

(Art.6 Abs.1 lit.b) c), e) DSGVO)

Art. 6 DSGVO (auszugsweise)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

*a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*

*b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*

*c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

*e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

....

Für eine Kita kann gelten:

- Buchstabe b), weil sie mit den Eltern einen Dienstleistungsvertrag geschlossen hat;
- Buchstabe c), weil sich aus §§ 22 bis 24 SGB VIII und dem Kindertagesbetreuungsgesetz rechtliche Verpflichtungen ergeben;
- Buchstabe e), weil die Tagesbetreuung eine wichtige Aufgabe ist, die auch im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können ohne Einwilligung folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- Name, Adresse und Geburtstag des Kindes
- Name, Telefonnummer und Adresse der Eltern
- - Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss
- Tetanusimpfung des Kindes
- Kontaktangaben des Hausarztes

Weitere Daten können erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung dieser Aufgaben der Kita erforderlich sind (z.B. zum Schulübergang). Sollen mehr personenbezogene Daten des Kindes oder der Eltern erhoben werden, als zur Erfüllung der Aufgaben nach Art.6 DSGVO vorgesehen und zulässig ist, muss hierfür eine Einwilligung eingeholt werden.

V. Welche Anforderungen sind an eine wirksame Einwilligung zu stellen?

Art.4 DSGVO

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 11. „**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;*

Art. 7 DSGVO

Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Eine Einwilligung ist dann **freiwillig**, wenn die betroffene Person „eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“¹⁰ **Informiert** heißt, dass die betroffene Person (mindestens) wissen muss (aus der Datenschutzerklärung), wer der Verantwortliche ist und für welche

¹⁰ Erwägungsgrund 42, letzter Satz.zur DSGVO

Zwecke ihre Daten verarbeitet werden sollen ¹¹. Die betroffene Person muss wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt¹²

Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung **widerrufen** kann

Der **Zweck** der beabsichtigten Datenverarbeitung muss **bestimmt** sein. Eine pauschale Einwilligung ist unwirksam. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden¹³

Die Einwilligung muss sich auf einen konkreten Fall **beziehen** („für den bestimmten Fall“). Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden¹⁴. „Blanko-Einwilligungen“ sind unwirksam

„**Unmissverständlich**“ ist eine eindeutige bestätigende Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist.

¹¹ EG 42

¹² EG 42.

¹³ EG 32 S. 5.

¹⁴ EG 43

Stillschweigen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen¹⁵

Nachweis der Einwilligungserklärung

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle **nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

Ein **Schriftform-Erfordernis** für die Einwilligung sieht die DSGVO zwar nicht vor, im Hinblick auf die Nachweispflicht ist sie aber nach wie vor zu empfehlen. (§ 67 b Abs.2 SGB X)

Ohne Bedeutung ist Art.8 DSGVO (**Einwilligung eines Kindes**) für die Kita, da er nur für die „Dienste der Informationsgesellschaft“ gilt, die in Art.4 Nr.25 DSGVO definiert sind (z.B.Facebook)

Muster einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

¹⁵ EG 32 S. 3

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die die Kita (*Name, Adresse*) zur Erfüllung ihrer Aufgabe, Pflege, Erziehung und Betreuung des Kindes benötigt, (*erhoben /gespeichert/ übermittelt ¹⁶*) werden (*bei Übermittlung einsetzen, an wen und zu welchem Zweck*).

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber der Kita widerrufen kann und dass meine Einwilligung bis zum Widerruf wirksam bleibt.

Name des Personensorgeberechtigten¹⁷ ...

Ort

Datum

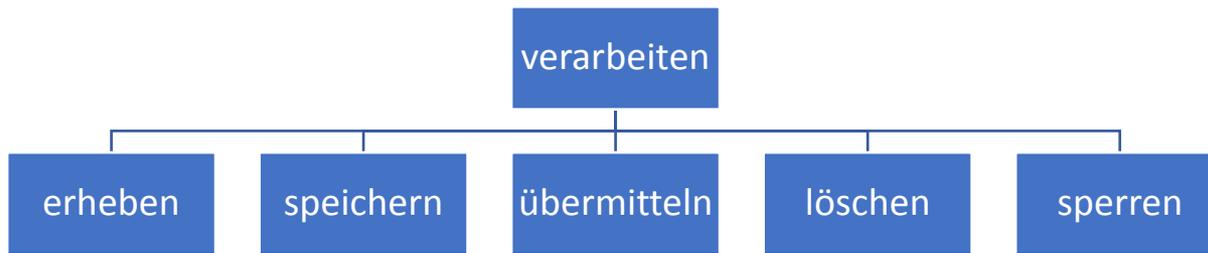
Unterschrift (*beider Personensorgeberechtigten; notfalls eines PSB in Vertretung des anderen*)

VI. Was ist neu nach der DSGVO?

1. Neue Begriffe

¹⁶ Konkreten Verarbeitungsvorgang einsetzen

¹⁷ Personensorgeberechtigter sind Vater **und** Mutter des Kindes)



Personenbezogene Daten (pbD) = alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= „betroffene Person“) beziehen (Art.4 Nr.1 DSGVO). „Identifizierbar“ meint mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie Name, Online-Kennung/IP- Adresse, Merkmale der physischen und kulturellen Identität, u.a.) individuell bestimmbar.

Sozialdatum= pbD im Sozialleistungsbereich (§ 67 Abs.2 SGB X)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten=genetische, biometrische, genetische Daten und Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Art.4 Nr.13 und 14 i.V.m.Art.9 DSGVO)

Datei = automatisierte (zB PC) oder –in einem Dateisystem –nichtautomatisierte Sammlung pbD

Dateisystem= strukturierte Sammlung pbD, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art.4 Nr.6 DSGVO)

Verarbeitung =jeder ausgeführte Vorgang (technikneutral!) im Zusammenhang mit pbD: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen, Verwenden, Löschen, Vernichten, u.a. (Art. 4 Nr. 2)

Einschränkung der Verarbeitung = Markieren gespeicherter pbD mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art.4 Abs.3 DSGVO)

Auftragsverarbeiter=natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die pbD im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Pseudonymisierung = Verarbeitung pbD in einer Weise, dass die pbD ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können (Art.4 Nr..5 DSGVO)

Profiling=jede Art der automatisierten Verarbeitung pbD, um persönliche Aspekte zu bewerten (Art.4 Nr.4 DSGVO)

Betroffene Person= Person, deren Daten verarbeitet werden (sollen)

Dritter= natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen (Art.4 Nr.10 DSGVO)

Empfänger= natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der pbD offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Art.4 Nr.9 DSGVO)

Verantwortlicher= Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach dem SGB VIII funktional durchführt (Art. 4 Nr.7 DSGVO iVm § 67 Abs.4 S.2 SGB X)

Aufsichtsbehörde = eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle (Art.4 Nr.21 DSGVO)¹⁸

Nicht-öffentliche Stelle= natürliche oder juristische Person, die eine Aufgabe nach dem SGB wahrnimmt (§ 67 Abs.5 SGB X)

¹⁸ Das ist in der Jugendhilfe nach § 81 Abs.1 Nr.2 SGB X der Landesdatenschutzbeauftragte.

Einwilligung= jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Betroffene zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist (Art.4 Nr.11 DSGVO)

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten= eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder nicht, unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder sonstige Weise verarbeitet wurden (Art.4 Nr.11 DSGVO)

Nicht legaldefiniert sind folgende in der DSGVO verwendete Begriffe:

Erhebung = Verarbeitung durch Beschaffen personenbezogener Daten bei einer betroffenen Person oder bei Dritten.

Speicherung=Verarbeitung durch Erfassen eines personenbezogenen Datums auf einem Datenträger

Übermittlung=Verarbeitung durch Bekanntgabe eines personenbezogenen Datums an Dritten.

Nutzung = interne Weitergabe eines pbD.

Löschung= Verarbeitung durch Unkenntlichmachen der Information

*Anonymisierung*¹⁹=Verarbeitung personenbezogener Daten in der Art, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Datenschutz-Folgenabschätzung=Risikoabschätzung bei der Verwendung neuer Technologien für die persönliche Freiheit.

Kind = minderjährige Person (bis 18 J.)

¹⁹ Neben der Pseudonymisierung zulässiger Verarbeitungsvorgang (EG 28).

2.Verantwortlicher

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die Einrichtung , die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet .Das ist für die Kita die Leitung der Kita (also nicht der Träger der Einrichtung) ,wie aus § 67 Abs.4 S.2 SGB X folgt.

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO verantwortlich (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Das bedeutet für die Kita:

- - **Rechenschaftspflicht** Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO geregelten Grundsätze für die Verarbeitung pbd verantwortlich und muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.
- **Sicherstellung der Betroffenenrechte** (Art. 12 bis 18 DSGVO): Die Aufgabe des Verantwortlichen ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung, dass der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann.
- **Umsetzung** angemessener und geeigneter **technischer und organisatorischer Maßnahmen** (Art. 24 DSGVO):
- - **Meldepflicht** bei Datenpannen an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO). Die betroffenen Personen sind gem. Art. 34 DSGVO zu benachrichtigen.

- Benennen eines **Datenschutzbeauftragten**
-

Art. 5 DSGVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) *auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);*
- b) *für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);*
- c) *dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);*
- d) *sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);*
- e) *in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert*

werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

3. Datenschutzbeauftragter

BDSG

§ 38

Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

(1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. ²Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

Die Kita (auch nicht die in kommunaler Trägerschaft) hat demnach keine Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn nicht ständig 10 oder mehr Personen Daten automatisiert verarbeiten.

4. Rechte des Betroffenen

Der Verantwortliche muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, den Betroffenen über seine Rechte informieren (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Für Kitas sind dies:

Informationspflichten: differenziert wird danach, ob die Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (14 DSGVO) -> vgl. auch „Datenschutzerklärungen“

Auskunftsrecht, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO),

Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO),

Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DSGVO)

Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),

Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung pbD des Betroffenen (Art. 21 DSGVO),

Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO).

5. Auskunftsrecht

Art.15 DSGVO und § 83 SGB X regeln ein **abgestuftes** Auskunftsrecht: Zum einen kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort (überhaupt) sie betreffende pbD verarbeitet werden (Abs.1 HS. 1). Zum anderen kann sie ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde). Weiterhin kann sie Informationen nach Abs. 1 Buchst.a-h verlangen.

Grenzen des Auskunftsrechts: Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht (so ausdrücklich § 83 Abs.2

S.1 SGB X). Bei nicht automatisierten Daten muss die Kita nicht die „Stecknadel im Heuhaufen“ suchen (Satz 2). Zudem darf der Suchaufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse stehen (Satz 2).

Die Ablehnung muss **dokumentiert** werden (§ 83 Abs.3 S.1 SGB X). Die Ablehnung kann vom LDSB überprüft werden (§ 83 Abs.4 SGB X).

Die Auskunft erfolgt **kostenlos** (Art.12 Abs.5 DSGVO); auch die erste Kopie ist kostenfrei (§ 83 Abs.3 SGB X).

6. Informationspflichten

DSGVO

Art. 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) *Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.*

(3) *Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.*

(4) *Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.*

(5) *Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder*

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) *sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.*

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Muster einer Datenschutzerklärung (Formulierung für Kita)

Information zum Datenschutz (Sozialgeheimnis)

1. Die Kita (*Name*) verarbeitet Ihre personenbezogenen Sozialdaten. Das sind Informationen zu Ihrer Person (z.B. Name, Adresse), die im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe stehen. Besonders sensible Daten (z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben) werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet. Verarbeiten ist jeder Umgang mit Ihren Daten (z.B. Erheben, Speichern, Übermitteln). Verarbeitet

werden Ihre Daten nur, soweit dies erforderlich ist, um die Aufgabe der Jugendhilfe erfüllen zu können. Werden die Daten hierzu nicht mehr benötigt, werden sie gelöscht, in der Regel, wenn Ihr Kind die Kita verlässt. Zu anderen Zwecken werden Ihre Daten nur verarbeitet, wenn Sie darin einwilligen oder eine gesetzliche Befugnis nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt (z.B. zur Erfüllung des Schutzauftrages an das Jugendamt). Bei erzieherischen Hilfen anvertraute Daten darf die Kita grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben.

2. Wenn Sie sich in Ihrem **Recht auf Datenschutz** verletzt fühlen, können Sie sich an den Verantwortlichen für den Datenschutz beim Träger der Kita, (*Name mit Adresse einsetzen*) (oder (*falls bestellt*) den Datenschutzbeauftragten wenden. (*Name und Kontaktdaten einsetzen*). Außerdem können Sie sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren (Name und Adresse einsetzen).

3. Sie können beim Träger auch **Auskunft** über Ihre Daten und deren Löschung oder Sperrung verlangen sowie weitere Rechte geltend machen, die er Ihnen mündlich erläutern kann.

4. Wir **erheben** und speichern Ihre Daten zu dem Zweck, Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes leisten zu können. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b, c oder e EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 62 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII). Widersprechen Sie der Datenverarbeitung, können wir unsere Aufgabe nicht erfüllen

7. Dokumentationspflichten

(1) Für die Einwilligung (Art.7 DSGVO)

(2) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art.30)

(3) Bei Verletzungen des Datenschutzes (Art.33 Abs.5 DSGVO)

Jeder Verantwortliche muss in Zukunft ein **Verarbeitungsverzeichnis** erstellen und führen. Dieses muss der Aufsichtsbehörde jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Art. 30 Abs. 4 DSGVO).

Das Verarbeitungsverzeichnis besteht aus den wesentlichen Angaben zur Verarbeitung wie Zweck der Verarbeitung, Beschreibung der Kategorien der pbD, der betroffenen Personen und der Empfänger. Es sind alle Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren.

Das Verzeichnis ist **schriftlich** zu führen, was auch in einem **elektronischen Format** erfolgen kann (Art. 30 Abs. 3 DSGVO).

Das Verzeichnis ist **Teil der Rechenschaftspflicht**

In KITAS ist das Verzeichnis nur zu führen, wenn die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt.

DSGVO

Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. ²Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

b) die Zwecke der Verarbeitung;

c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;

e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(2)...

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten **gelten nicht für** Unternehmen oder **Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.**

Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses in der Kita

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

Name und Kontaktdaten

Straße Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten²⁰

Name, Vorname Adresse

Telefon E-Mail-

²⁰ Wenn bestellt

Verarbeitungstätigkeit:

Benennung:

Datum der Einführung:

Ansprechpartner Telefon

E-Mail-Adresse

Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9):

Kategorien von Empfängern, denen gegenüber die personen- bezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)

Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)

Datum der letzten Änderung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)

8. Datensicherung

Bisher regelte das LDSG für die öffentlichen Stellen die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Seit 25.5 2018 finden sich in folgenden Artikeln der DSGVO die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen:

Art. 5 Abs. 1 Buchst. f: „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“,

Art. 24: „Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“,

Art. 25: „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“,

Art. 32: „Sicherheit der Verarbeitung“,

Art. 35: „Datenschutz-Folgenabschätzung“,

Art. 36: „Vorherige Konsultation“.

Zu beachten ist, dass die Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs.1 S.2 SGB I zwei verschiedene Inhalte hat:

Sozialgeheimnis



Keine unbefugte Verarbeitung

Datensicherung

Es ist also getrennt zu prüfen, ob (erstens) die Verarbeitung (materiell und formell) rechtmäßig ist und (zweitens), ob die Datensicherheit (technisch) gewährleistet ist. So kann eine Übermittlung pbD materiell befugt sein, aber nicht den Sicherheitsanforderungen genügen. Die Form der Übermittlung verlangt eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art.35 DSGVO). Dafür ist eine Risikoabschätzung („wie groß ist die Gefahr des Offenbarwerdens?“) und eine Abwägung mit der Sensitivität des übermittelten Datums („gehört es zur Kategorie besonderer Daten?“) notwendig. Dabei kann sich das Risiko je nach technischen Veränderungen verändern (z.B. ist eine Übermittlung mit Email derzeit unsicherer als mit WhatsApp).

Für eine Kita ist die technische Sicherung weniger von Bedeutung; hier ist vielmehr die alltägliche Sicherung von Papieren in (abgeschlossenen) Fächern zu beachten.

9. Haftung und Sanktionen

Bußgelder

Art. 83 Abs. 7 DSGVO: nur gegen öffentliche Stellen dürfen keine Geldbußen verhängt werden; die Kitas (auch die in kommunaler Trägerschaft) gelten aber als nicht-öffentliche Stellen.

. Strafbarkeit

Art. 84 DSGVO i.V.m. § 42 BDSG: Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer gegen die DSGVO verstößt und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

. Schadensersatz, Art. 82 DSGVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen

(Zivilrechtlicher) Schadensersatz gem. BGB

§ 823. BGB (informationelles Selbstbestimmungsrecht= „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs.1 BGB) gegen Verantwortlichen.

Abhilfebefugnisse (Art. 58 Abs. 2 DSGVO)

Sanktionsmöglichkeiten des Landesdatenschutzbeauftragten: Warnung, Verwarnung (Beanstandung), Anweisung, Verbot der Verarbeitung.

VII. Prüfschema

(1) Welcher Eingriff durch Verarbeitung liegt vor?

(Erheben, Speichern, Nutzen, Übermitteln)

Aus Art. 4 Nr.2 DSGVO zu bestimmen.

(2) Gibt es dafür eine Eingriffsbefugnis?

Aus Art. 6 Abs.2 DSGVO zu bestimmen.

(a) (Wirksame) Einwilligung?

Aus Art. 4 Nr.11 und Art.7 DSGVO zu bestimmen

(b) Sonstige Befugnis?

Aus Art.6 Abs.2 Buchst. b),c),e) zu bestimmen.

Beispiele:

Fall 1:

Kita will Fotos der Kinder beim Ausflug machen und dann am Schwarzen Brett aushängen.

Lösung: Foto ist pbD²¹.des Kindes. Eingriff durch Erheben des pbD Aushang ist Übermitteln des pbd. Befugnis jeweils nur mit Einwilligung der Eltern

Fall 2:

Fachkräfte wollen sich über Kind austauschen.

Lösung: Anonymisierung oder Pseudonymisierung scheiden aus (anders als in Supervision), also pbD wird durch den Eingriff des Nutzens (interne Weitergabe) verarbeitet. Befugnis aus Art. 6 Abs.2 Buchst. b),c) oder e).

Fall 3:

Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindwohlgefährdung wahr und will das Jugendamt verständigen.

Lösung: Eingriff durch Übermitteln eines pbd. Befugnis aus Art. 6 Abs.2 Buchst. b),c) oder e).

²¹ pbD=personenbezogenes Datum.